

10.06.85

EG - G - In - Wi

- 1 -

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 73/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über Detergentien

KOM(85) 217 endg.; EG-Dok. 6917/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. Juni 1985 - 14 - 680 70 - E - Re 172/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Mai 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

B E G R Ü N D U N GI. ALLGEMEINES

Die Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22.11.1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien (1) enthält Bestimmungen über die Anforderungen für die durchschnittliche biologische Abbaubarkeit der in Detergentien enthaltenen grenzflächenaktiven Substanzen. Ihr Artikel 2a Abs. 1 in der Fassung der Richtlinie 82/242/EWG des Rates vom 31.3.1982 (2) gestattet Ausnahmen von dieser Forderung für nichtionische grenzflächenaktive Substanzen mit niedriger biologischer Abbaubarkeit, die zur Zeit noch zu technischen Zwecken und zur Vermeidung anderer, nicht wünschenswerter Auswirkungen auf Hygiene und Umwelt verwendet werden. Dieser Artikel 2a Abs. 1 lautet :

"Bis zum 31. März 1986

- a) können die Mitgliedstaaten schwachschäumende Additionsprodukte von Alkenoxiden mit Substanzen wie Alkoholen, Alkylphenolen, Glykolen, Polyolen, Fettsäuren, Amiden oder Aminen, soweit sie in Reinigungsmitteln für die maschinelle Geschirrspülung verwendet werden, von den Anforderungen des Artikels 2 Absatz 1 ausnehmen;
- b) gilt Artikel 2 Absatz 1 nicht für alkaliresistente endständig blockierte Alkyl- und Alkylarylpolyglykoether sowie für die unter Buchstabe a) genannten Arten von Substanzen, soweit sie in Reinigungsmitteln für die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie und für die metallverarbeitende Industrie verwendet werden."

Der Rat hat die Kommission bei der Annahme der Richtlinie 82/242/EWG gebeten, rechtzeitig vor Ablauf der in Artikel 2a der Richtlinie 73/404/EWG vorgesehenen Frist, die Ausnahmeregelungen zu prüfen und und ihm erforderlichenfalls geeignete Vorschläge für eine etwaige Verlängerung dieser Ausnahmeregelung zu unterbreiten.

(1) ABL. Nr. L 347 vom 17.12.1973, S. 51

(2) ABL. Nr. L 109 vom 22.4.1982, S. 1

Die Ergebnisse der Untersuchung haben gezeigt, daß die durchgeführten Forschungsarbeiten, um Ersatzstoffe mit dem durch die Richtlinie vorgeschriebenen Grad der biologischen Abbaubarkeit zu entwickeln, nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt haben, besonders was ihre industrielle Verwendung betrifft.

Darum wird vorgeschlagen, die Ausnahmeregelungen bis zum 31. Dezember 1990 zu verlängern.

Diese Verlängerung der Ausnahme von den Bestimmungen der Richtlinie, betrifft nur 3 Prozent des Gesamtverbrauchs an nichtionischen grenzflächenaktiven Substanzen und rund 1 Prozent des gesamten Verbrauchs an grenzflächenaktiven Substanzen. Sie erlaubt den Status quo zu behalten, der in keinem Fall den freien Verkehr dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft berührt.

Die entwickelten Ersatzstoffe für die nicht genügend biologisch abbaubaren nichtionischen Substanzen sind schwieriger in die fertigen Erzeugnisse einzusetzen. Es wird nach Wegen gesucht, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Sie erfordern jedoch die Verwendung von Zusatzstoffen. Ihr Einfluß auf die langfristige Stabilität muß mit zeitraubenden Tests geprüft werden.

Angemessene toxikologische Beweise für Rohstoffe zur Verwendung in Erzeugnissen, die Restbestände auf Oberflächen hinterlassen könnten, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind für den Verbraucherschutz unerläßlich. Solche Angaben über die subakute Toxizität sind in Frankreich gesetzlich vorgeschrieben, bevor Stoffe für Geschirrspülerzeugnisse verwendet werden dürfen. Auf französischer Ebene bedeutet die "Genehmigung" auf der Grundlage solcher Daten häufig eine Entwicklungs- und Produktionsphase von mindestens 12 bis 24 Monaten, und häufig noch länger.

Diese Daten stehen bisher für die neuen biologisch abbaubaren schwach-schäumenden nichtionischen Substanzen, die jetzt für das mechanische Geschirrspülen entwickelt werden, noch nicht zur Verfügung.

In Spanien und Portugal, die der EWG beitreten werden, ist die Industrie gerade erst dabei, sich mit diesem besonderen Problem zu befassen und wird nicht in der Lage sein, ihre Formeln bis 1986 anzupassen.

Bei gewerblichen Reinigungsmitteln wie Metallentfettern und Detergentien für Hochgeschwindigkeits-Flaschenspülmaschinen waren die Anstrengungen für die Entwicklung von Ersatzstoffen sogar noch weniger erfolgreich. Es stehen keine biologisch abbaubaren grenzflächenaktiven Substanzen zur Verfügung, die außerdem ein zufriedenstellendes Reinigungsergebnis ohne Funktionsprobleme gewährleisten.

Auf der anderen Seite sind keine Umweltprobleme aufgrund der erörterten nicht genügend biologisch abbaubaren nichtionischen Substanzen bekannt geworden. Bei einer Umfrage im Jahre 1981 wurde ein Gesamtverbrauch von 8.000 Tonnen pro Jahr dieser besonderen nichtionischen Arten in allen Ländern angegeben. Rund 4.000 Tonnen werden für die gewerbliche Geschirrspülung benötigt.

Diese Menge hat nicht zugenommen seit die Ausnahmebestimmungen erlassen wurden.

Aus Marktschätzungen geht eine ständige Stabilisierung des Marktes hervor, so daß damit gerechnet werden kann, daß die nicht biologisch abbaubaren nichtionischen Substanzen in der nächsten Zeit nicht zunehmen werden.

Die Verlängerung der Ausnahmeregelung zur Genehmigung der weiteren Verwendung dieser schwachschäumenden nichtionischen Substanzen, die die Anforderungen der Richtlinie 73/404/EWG über Detergentien nicht erfüllen, würde aus folgenden Gründen keine Bedrohung der Umwelt darstellen :

1. Diese Stoffe werden bereits seit geraumer Zeit ohne Umweltprobleme verwendet.
2. Die verwendeten Mengen sind gering. Sie leisten daher nur einen unwesentlichen Beitrag zu den Gesamtkonzentrationen grenzflächenaktiver Substanzen in den Abwässern der Kläranlagen.

3. Obwohl sie das erforderliche Niveau (80 %) im OECD-Bestätigungstest nicht erreichen, brauchen sie nicht als nicht biologisch abbaubar angesehen zu werden. Das festgestellte Niveau für die Beseitigung dieser nichtionischen Substanzen im OECD-Bestätigungstest liegt bezeichnenderweise zwischen 30 und 75 %. Konzentrationen dieser nichtionischen Substanzen in Ab- und Zuläufen von Kläranlagen werden deshalb schrittweise erheblich durch biologische Abbaubarkeit verringert und dürfen nicht fortbestehen.
4. Der größte Teil der verwendeten schwachschäumenden nichtionischen Substanzen ist von geringer Toxizität für das Wasser im Vergleich zu gewöhnlichen grenzflächenaktiven Substanzen. Bei den zur Zeit in der Umwelt zu erwartenden sehr geringen Konzentrationen dieser Stoffe ist deshalb nicht mit schädlichen Auswirkungen auf das Wasser zu rechnen.

II. KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Er ändert den Artikel 2a der Richtlinie 73/404/EWG in zweifacher Hinsicht. Einerseits wird das Datum für die in seinen Absätzen 1 a) und 1 b) erlaubten Ausnahmen bis zum 31. Dezember 1990 verlängert.

Andererseits schränkt er die gemäß Absatz 1 b) erlaubte allgemeine Ausnahme für gewisse Substanzen, die in Reinigungsmitteln für die Nahrungsmittelindustrie und für die metallverarbeitende Industrie verwendet werden insofern ein, als es nun den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, ob sie noch bis zu dem vorstehend genannten Datum Ausnahmen gestatten wollen.

Artikel 2 und 3

Diese Artikel sind allen Richtlinien gemeinsam.

III. VORBEREITUNG DES RICHTLINIENVORSCHLAGS

Der Richtlinienvorschlag wurde ausgearbeitet auf Vorschlag der Regierung eines Mitgliedstaates, nach Erörterung durch eine Arbeitsgruppe, die sich aus Sachverständigen für das öffentliche Gesundheitswesen, Umweltschutz und Industrie zusammensetzt, sowie nach Konsultierung der infragekommenden Industrie- und Berufsorganisationen, die vollkommen mit dem Vorschlag einverstanden sind.

IV. ANHÖRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Da die Durchführung der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Bestimmungen eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Folge hat, ist die Stellungnahme beider Organe gemäß Artikel 100 Abs. 2 des EWG-Vertrages erforderlich.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 73/404/EWG zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über Detergentien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Artikel 2a der Richtlinie 73/404/EWG des Rates (1)
in der Fassung der Richtlinie 82/242/EWG (2) gestattet
bis zum 31. März 1986 gewisse Ausnahmen von den Mindestanforderungen an die
biologischen Abbaubarkeit der in Detergentien enthaltenen grenzflächen-
aktiven Substanzen.

Es handelt sich hierbei um nichtionische grenzflächenaktive Substanzen,
die nicht die von der Richtlinie 73/404/EWG festgelegten Grenzen für die biologische
Abbaubarkeit erfüllen und die für bestimmte Zwecke aufgrund technischer
Probleme und zur Vermeidung anderer, nicht wünschenswerter Auswirkungen
auf Hygiene und Umwelt verwendet werden.

Seit Erlass der Richtlinie 82/242/EWG sind Forschungsarbeiten auf dem
Gebiet der biologischen Abbaubarkeit dieser Substanzen vorangetrieben
worden. Die Ergebnisse haben jedoch nicht dazu geführt, daß auf die
Ausnahmeregelung ganz verzichtet werden kann. Das hängt damit zusammen,
daß in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Voraussetzungen vorhanden
sind, wie unterschiedliche Eigenschaften des Wassers, andere Eßgewohnheiten,
unterschiedliche Konstruktion der Maschinen usw.

(1) ABL. Nr. L 347 vom 17.12.1973, S. 51

(2) ABL. Nr. L 109 vom 22.4.1982, S. 1

Während für die maschinelle Geschirrspülung in gewissen Regionen der Gemeinschaft bereits Ersatzprodukte verwendet werden, sind dagegen für den Bereich der metallverarbeitenden Industrie noch keine geeigneten Ersatzprodukte gefunden worden, trotz intensiver Bemühungen.

Es handelt sich um relativ geringe Mengen von oberflächenaktiven Substanzen, die jedoch große volkswirtschaftliche Bedeutung haben und daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, bis spätestens zum 31. Dezember 1990 Ausnahmen zu gestatten, soweit es die Situation in ihrem Lande erfordert -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2a Absatz 1 der Richtlinie 73/404/EWG erhält folgende Fassung:

" 1. Bis zum 31. Dezember 1990 können die Mitgliedstaaten von den Anforderungen des Artikels 2 erster Absatz ausnehmen:

- a) schwachschäumende Additionsprodukte von Alkenoxiden mit Substanzen wie Alkoholen, Alkylphenolen, Glykolen, Polyolen, Fettsäuren, Amiden oder Aminen, soweit sie in Reinigungsmitteln für maschinelle Geschirrspülung verwendet werden,
- b) alkaliresistente entständig blockierte Alkyl- und Alkylarpolyglykolether sowie die unter Buchstabe a) genannten Arten von Substanzen, soweit sie in Reinigungsmitteln für die Nahrungsmittelindustrie und für die metallverarbeitende Industrie verwendet werden."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten unverzüglich die Kommission von den Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie getroffen haben.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

18.10.85

C

-1-

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 73/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Detergentien

KOM(85) 217 endg.; EG-Dok. 6917/85

Der Bundesrat hat in seiner 555. Sitzung am 18. Oktober 1985 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt die Absicht, Ausnahmen von den Anforderungen der Richtlinie grundsätzlich in das Ermessen der Mitgliedstaaten zu stellen.

Der Bundesrat lehnt jedoch eine undifferenzierte Verlängerung der Ausnahmeregelung ab.

Er bittet die Bundesregierung, bei den bevorstehenden Ratsverhandlungen darauf hinzuwirken, daß eine Ausnahmeregelung nur noch für den Bereich der metallverarbeitenden Industrie zugelassen wird, die möglichst am 31. Dezember 1988 auslaufen sollte. Die Ausnahmen für Reinigungsmittel für maschinelle Geschirrspülung (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags) und für die Reinigungsmittel für die Nahrungsmittelindustrie (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz des Richtlinienvorschlags) sollten gestrichen werden.